

BGer 4A_550/2011 vom 7. März 2012

Bundesgericht, 2012-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_550_2011

FR: TF 4A_550/2011 du 7 mars 2012

IT: TF 4A_550/2011 del 7 marzo 2012

Erwägungen

E. 1

Mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 2

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 137 III 417 E. 1; 136 II 101 E. 1, 470 E. 1; 135 III 212 E. 1).

E. 2.1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Nichteintretensentscheid (Art. 75 Abs. 1 BGG) über die Anfechtung einer erstinstanzlichen Verfügung. Bei dieser Verfügung der Instruktionsrichterin des Kantonsgerichts Zug handelt es sich in der Terminologie der ZPO um eine prozessleitende Verfügung und nicht um einen Zwischenentscheid (vgl. Art. 237 und Art. 319 lit. b ZPO ; BGE 137 III 380 E. 1.1 S. 381 mit Hinweis auf die Botschaft). Nach BGG handelt es sich dabei aber um einen Vor- oder Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG . Daran ändert nichts, dass der angefochtene Rechtsmittelentscheid des Obergerichts auf Nichteintreten lautet. Denn er beendet den Streit um die erstinstanzliche Verfügung, nicht aber das Hauptverfahren (BGE 137 III 380 E. 1.1 S. 382).

E. 2.2

Gegen selbständig eröffnete Zwischenentscheide im Sinne von Art. 93 BGG ist die Beschwerde - von der hier ausser Betracht fallenden alternativen Voraussetzung nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG abgesehen - nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Dabei muss es sich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln, der auch durch einen für die Beschwerdeführerin günstigen Entscheid in der Zukunft nicht mehr behoben werden kann (BGE 137 III 324 E. 1.1 ; 134 I 83 E. 3.1 S. 86 f. mit Hinweisen). Rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung reichen nicht aus (BGE 137 III 380 E. 1.2.1; 136 II 165 E. 1.2.1 S. 170). Die Beschwerdeführerin hat im Einzelnen darzulegen, inwiefern die Voraussetzungen nach Art. 93 BGG erfüllt sind, ansonsten auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht eingetreten wird (vgl. BGE 136 IV 92 E. 4; 134 III 426 E. 1.2 S. 429).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin beklagt sich über den Umstand, dass die Klageantwortschrift in zwei Abschnitte mit den Titeln "vorangestellte eigene Ausführungen" und "ad II. Materielle Klageschrift" unterteilt ist. Diese Gestaltung widerspreche Art. 222 Abs. 2 i.V.m. Art. 221 ZPO . Wenn diese Vorschriften nicht im derzeitigen Prozessstadium durchgesetzt würden, könne dies auch in einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens nicht mehr nachgeholt werden.

Ohne die beantragte Zurückweisung der Klageantwortschrift zur Verbesserung müsse sich die Beschwerdeführerin damit auf das "zweigeteilte Vorgehen der Beschwerdegegnerin in deren Klageantwort replikweise einlassen". Darin sowie in einer angeblichen Gehörsverletzung im Zusammenhang mit der Behandlung des Fristerstreckungsgesuchs sieht die Beschwerdeführerin einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur i.S. von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG .

E. 2.4

Die Argumentation der Beschwerdeführerin ist nicht nachvollziehbar. Eine unübersichtlich gestaltete oder weitschweifige Rechtsschrift kann zwar zu Mehraufwand für das Gericht und die Gegenpartei und damit zu einer Verfahrensverlängerung bzw. -verteuerung führen, ein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur kann darin jedoch nicht ausgemacht werden. Nicht nachvollziehbar ist sodann auch, inwiefern der Beschwerdeführerin aufgrund einer angeblichen Gehörsverletzung im Zusammenhang mit der Behandlung ihres Fristerstreckungsgesuchs ein Nachteil drohen sollte, der auch durch einen für die Beschwerdeführerin günstigen Entscheid in der Zukunft nicht mehr behoben werden könnte. Einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur vermag die Beschwerdeführerin jedenfalls nicht darzutun und ist auch nicht ersichtlich. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen von Art. 93 BGG ist somit auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 sowie Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.